

INFO - Blatt

Eignungsuntersuchung Tauchen

Nach § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Feuerwehrtaucher und -taucherinnen gestellt.

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern und -taucherinnen muss durch Eignungsbeurteilung nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen „**Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)**“ festgestellt und überwacht werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift „**Tauchen**“ (FwDV 8).

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden, siehe INFO-Blatt „Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen“.

Die Untersuchung ist vom Arzt oder der Ärztin frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (geeignet, nicht geeignet, befristet geeignet, geeignet unter folgenden Voraussetzungen, Zeitpunkt der nächsten Untersuchung) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung. Der Träger der Feuerwehr und die untersuchte Person erhalten jeweils eine Ausfertigung der Bescheinigung vom Arzt bzw. von der Ärztin.

Sollen Feuerwehrtaucher auch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, bietet es sich an, die Eignungsuntersuchungen Atemschutz und Taucherarbeiten zusammenzufassen und beide vom Arzt bestätigen zu lassen.